

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen	Vorlage-Nr: VO/GV08/2018-2015 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 21.06.2018 Einreicher: Bürgermeister
Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4 "Ortszentrum Bahnhofsvorplatz"	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
N	21.06.2018 Hauptausschuss Bad Kleinen
Ö	04.07.2018 Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung zur 3.Änderung des B-Planes Nr. 4 Mischgebiet „Ortszentrum“ für den Bereich des Bahnhofsvorplatzes. Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für Errichtung eines Kiosk-WC- Gebäudes.

Sachverhalt:

Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 „Ortszentrum“, in der Fassung der 2. Änderung befindet sich kein Baufenster, welches die Errichtung des Kiosk-WC-Gebäude zulassen würde. Im Rahmen des Bauantrages wurde ein Befreiungsantrag gestellt. Da unklar ist, ob dieser genehmigt wird, soll vorsorglich die Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten betragen ca. 6.000 Euro und stehen durch die Verschiebung des B-Planes in Gallentin „Uferzone“ zur Verfügung.

Anlage/n:

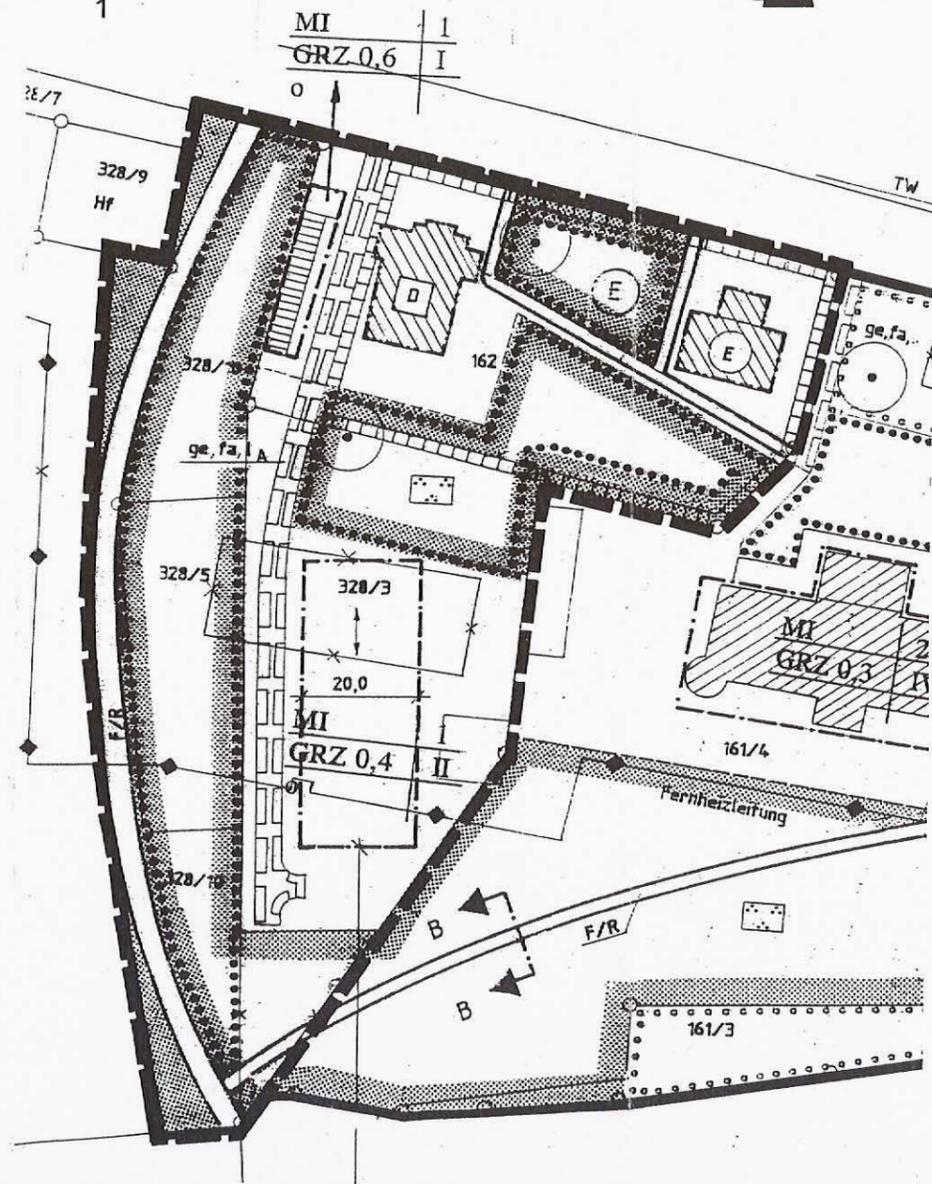
- Genehmigungs-/Ausführungsplanung Lageplan
- Satzung der Gemeinde Bad kleinen über den B-Plan Nr. 4 „Ortszentrum – 2. Entwurfsänderung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über den Bebauungsplan Nr. 4 Mischgebiet „Ortszentrum“ (Bahnhofsvorplatz) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Teil A - Planzeichnung, M 1: 1 250

Gemeinde Bad Kleinen
Gemarkung Gallentin
Flur 1



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
<u>Art der baulichen Nutzung</u>		
MI	Mischgebiete	§ 9 (1) Nr.1 BauGB § 6 BauNVO
<u>Maß der baulichen Nutzung</u>		
z.B. GRZ 0,4	Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr.1 BauGB
1	Baugebiet	§ 6 BauNVO
I, II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 (1) Nr.1 BauGB
<u>Bauweise, Bau Grenzen</u>		
o	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr.2 BauGB
---	Baugrenze	§§ 22 u. 23 BauNVO
---	Baulinie	
→	Hauptfirstrichtung	
<u>Verkehrsflächen</u>		
---	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr.11 u. (6) BauGB
---	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:	
F/R	Fuß- und Radweg	
■	Grünfläche (öffentlich)	
■	Zweckbestimmung: Parkanlage	
<u>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</u>		
■	Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr.25 u. (6) BauGB
○	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB
<u>Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz</u>		
■	Umgrenzung von Erhaltungsbereichen	§ 9 (6), § 172 (1) BauGB
■	Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegen	
<u>Sonstige Planzeichen</u>		
■	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung der 1. Änderung	§ 9 (7) BauGB
■	Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung vom 26.05.2000	
■	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) Nr. 21 u. (6) BauGB
ge,fa, I A	- zugunsten der Allgemeinheit	
II. Darstellung ohne Normcharakter		
○	vorh. Flurstücksgrenze	
○ x	künftig entfallende Flurstücksgrenzen	
z.B. 328/3	Nummer des Flurstückes	
■	vorh. Gebäude laut Liegenschaftskataster	
■	zukünftig entfallende Gebäude	
◆	Fernheizleitung	
20	Maßlinien mit Maßangabe	

Textliche Hinweise

* Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie

- abartiger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, ist der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBl I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

* Werden bei Erdarbeiten sogenannte Zufallsfunde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Teil B - Textliche Festsetzungen

Es gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften der rechtskräftigen Satzung vom 26.05.2000.

Satzung über die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 Bad Kleinen Mischgebiet „Ortszentrum“ (Bahnhofsvorplatz)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2414), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. April 2006, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.06.2010 gemäß § 13 im vereinfachten Verfahren nachfolgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über den Bebauungsplan Nr. 4 Mischgebiet „Ortszentrum“ (Bahnhofsvorplatz), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie über die örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Verfahrensvermerke:

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.02.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung am 31.03.2010 erfolgt.
Bad Kleinen, den 10.8.10
Der Bürgermeister
- 2 Die von der 1. Änderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.04.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bad Kleinen, den 10.8.10
Der Bürgermeister
- 3 Die Gemeindevertretung hat am 03.02.2010 den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Bad Kleinen, den 10.8.10
Der Bürgermeister
- 4 Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.04.2010 bis zum 10.05.2010 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, dass ein Antrag nach § 44 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 31.03.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bad Kleinen, den 10.8.10
Der Bürgermeister
- 5 Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.06.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bad Kleinen, den 10.8.10
Der Bürgermeister
- 6 Die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 Mischgebiet „Ortszentrum“ (Bahnhofsvorplatz) wurde am 30.06.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung der Bebauungsplansatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.2010 gebilligt.
Bad Kleinen, den 10.8.10
Der Bürgermeister
- 7 Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über den Bebauungsplan Nr. 4 Mischgebiet „Ortszentrum“ (Bahnhofsvorplatz), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit am 10.8.10 ausgefertigt.
Bad Kleinen, den 10.8.10
Der Bürgermeister
- 8 Der Beschluss über die Satzung der 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung am 25.8.10 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 Mischgebiet „Ortszentrum“ (Bahnhofsvorplatz) ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Veröffentlichung am 25.8.10 in Kraft getreten.
Bad Kleinen, den 26.8.10
Der Bürgermeister

Gemeinde Bad Kleinen
Landkreis Nordwestmecklenburg

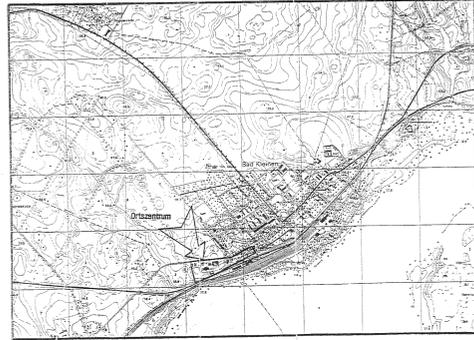
Satzung über die 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4 Mischgebiet „Ortszentrum“ (Bahnhofsvorplatz) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über den Bebauungsplan Nr. 4 Mischgebiet "Ortszentrum" (Bahnhofsvorplatz)

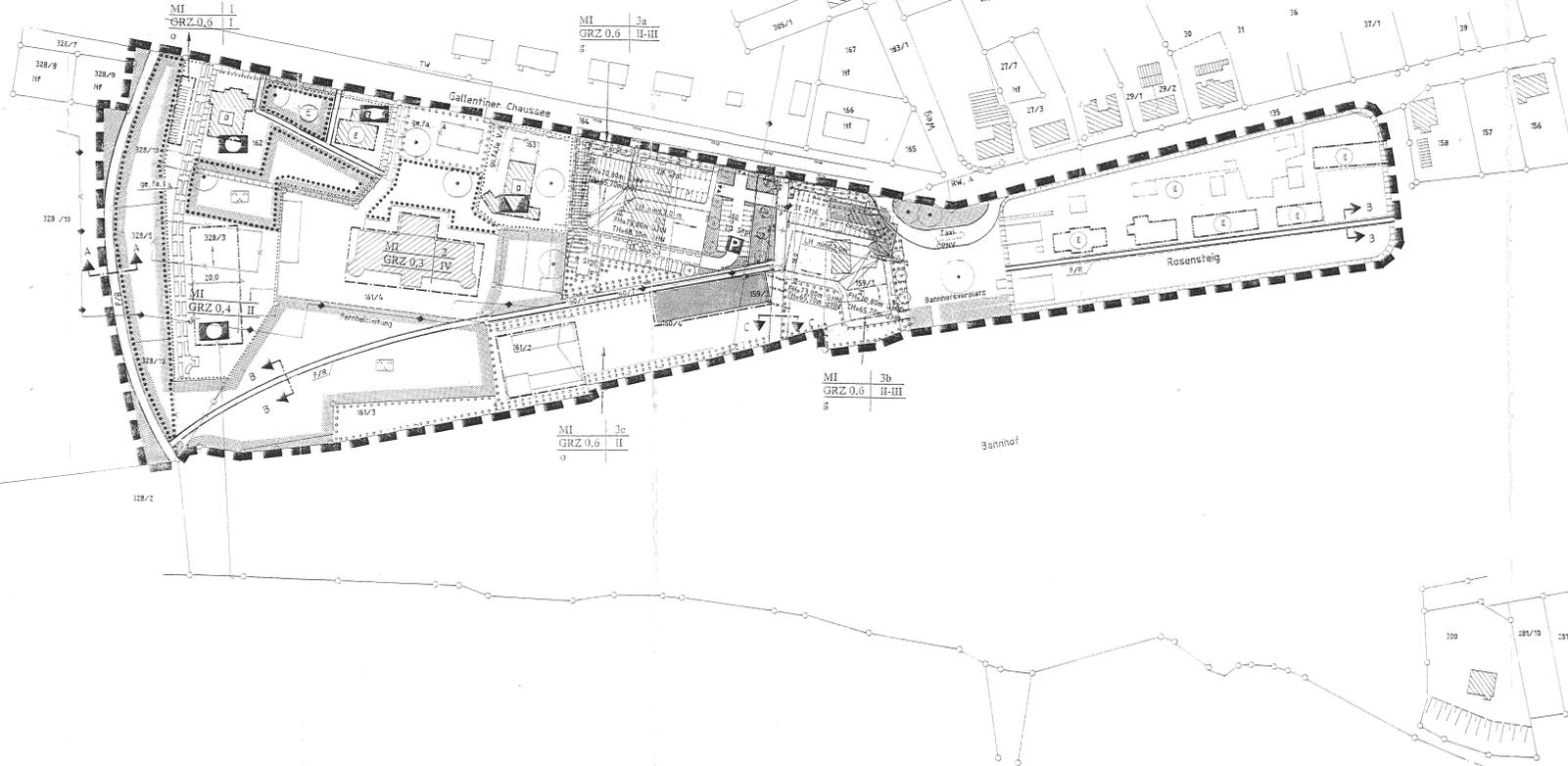
2. Entwurfsänderung

M 1 : 1000

Gemeindegemeinschaft



Aufgrund des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 172 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. Teil 1 S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Währungsänderungsgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. Teil 1 S. 466) sowie nach § 36 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26.04.1994 (GS Mecklenburg-Vorpommern GL Nr. 2130-3) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 Bad Kleinen für das Mischgebiet "Ortszentrum" (Bahnhofsvorplatz), bestehend aus dem Teil A-Planzeichnung und dem Teil B-Text, erlassen.



Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Zeichenerklärung		
I. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
Art und Maß der baulichen Nutzung		
	Mischgebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 6 BauNVO
	z.B. GRZ 0,6	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
	z.B. II	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
	z.B. TUI = 68,30 m ü.HN	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
	z.B. FH = 73,60 m ü.HN	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen		
	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Geschlossene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Baulinie	§ 23 BauNVO
	Baugrenzen	§ 23 BauNVO
	Hauptfächrichtung	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs		
	Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Öffentliche Verwaltungen	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Verkehrsflächen		
	Straßenbegrenzungslinien	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: F/R Fuß- und Radweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	P Flächen für das Parkieren	
	Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	oberirdisch (Fernheizleitung) unterirdisch (Abwasser, Regenwasser)	
Grünflächen		
	öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung: Parkanlage	
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz		
	Umgrenzungen von Erhaltungs-bereichen	§ 172 Abs. 1 BauGB
	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 9 Abs. 6 BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	- zugunsten Ver- und Entsorgungsträger	
	- zugunsten der Allgemeinheit	
	Durchgang mit Gehrecht	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
2. Darstellungen ohne Normcharakter		
	Flurstücksgrenzen	
	künftig entfallende Flurstücksgrenzen	
	z.B. 160/5	
	vorhandene Gebäude laut Liegen-schaftskataster	
	vorhandene Gebäude laut Bestands-aufnahme	
	z.B. 1	
	Bezeichnung der Baugebiete	
	zukünftig entfallende Gebäude	

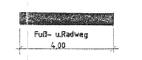
- Text - Teil B**
- Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Hilfslage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
Die Oberflächen der Erdgeschosslböden bei Neubausung werden für die Baugrubenböden mit max. 0,6 Metern über der mittleren Höhenlage der vorhandenen Geländeoberfläche des jeweiligen Grundstückes festgesetzt.
Im Baugesetz 2a und 2b dürfen die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen nicht überschritten werden.
 - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen ausgeschlossen werden.
 - Gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO wird festgesetzt, daß im Baugebiet 3a ab dem III. Vollgeschosß nur Wohnungen zulässig sind.
 - Gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO wird festgesetzt, daß im Baugebiet 3 b keine Wohnungen zulässig sind.
 - Zur Erreichung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen sind passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen und die Schallschutzanforderungen der DIN 4109 zu beachten.
 - Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen:
6.1. Die Außenfassaden der Hauptgebäude sind in Verbindungswerten in den Farben rot bis rotbraun auszuführen bzw. zu verputzen. Teilflächen der jeweiligen Außenfassade können in Holz (bis 20 % der Fläche und Fachwerk) ausgeführt werden. In den Baugebieten 3a und 3b sind außerdem Ausführungen von Teilen der Ansichtsfassaden in Glas (max. 50 % der jeweiligen Fläche) zulässig.
6.2. Die Dachflächen der Hauptgebäude sind mit Betondachsteinen bzw. Ziegeln in den Farben rot bis rotbraun bzw. anthrazit zu decken.
6.3. Die Dachrinnen der Hauptgebäude in den Baugebieten 1 und 2 dürfen 35° nicht unter- und 90° nicht überschreiten.
 - Die mit einem Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB belegten Flächen sind von einer Bepflanzung mit Nebenanlagen freizuhalten.
 - Die mit einem Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB belegten Flächen sind mit standortgerechten und einheimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Während der Bauarbeiten ist der Großbaumbestand durch Sicherungsmaßnahmen vor Beschädigung und Zerstörung zu schützen (DIN 18920, Stand 1990).
 - Die Stielecke an der Gallentiner Chaussee in Höhe des Gebäudes des Polizeipostens ist im Kronen-Trauf-Bereich auf Verfestigung zu prüfen und ggf. eine Entseelung und Baumaßnahmen vorzunehmen.
 - Das gesamte Pflanzgebot liegt in der Trinkwasserschutzzone III, die Auflagen des DVGW Regelwerk Wasser (Arbeitsblatt W 103, Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete) sind zu beachten.

Verfahrensübersicht

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung vom 27.2.92 am 25.5.92. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsstellen vom 26.7.92 bis zum 26.9.92 durch Aushang in der Zeitung/im amtlichen Verkündungsblatt am erfolgt.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der/Die Bürgermeister/in
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 beteiligt worden.
- Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung vom 26.8.92
- ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- ist gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 BauGB-Maßnahmen G von der Anwendung des § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen worden, den Bürgern wurde im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Erörterung gegeben.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der/Die Bürgermeister/in
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.9.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
(Katasteramt) (Siegelabdruck) (Unterschrift)
- Die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung hat am 25.5.92 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt, sind wurde von der Möglichkeit der Verlängerung der Auslegungszeit auf zwei Wochen gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 BauGB-Maßnahmen G Gebrauch gemacht/wurde Gebrauch gemacht.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der/Die Bürgermeister/in
- Die Entwurfs des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.
Dabei wurde von der Möglichkeit der Verlängerung der Auslegungszeit auf zwei Wochen gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 BauGB-Maßnahmen G Gebrauch gemacht/nicht Gebrauch gemacht.
oder:
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der/Die Bürgermeister/in
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 25.5.92 von der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.8.92 gebilligt.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der/Die Bürgermeister/in
- Die katastermäßige Basis am wird als richtig dargestellt beschreiben. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab vorliegt. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der/Die Bürgermeister/in
- Die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.5.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der/Die Bürgermeister/in
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.
Dabei wurde von der Möglichkeit der Verlängerung der Auslegungszeit auf zwei Wochen gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 BauGB-Maßnahmen G Gebrauch gemacht/nicht Gebrauch gemacht.
oder:
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der/Die Bürgermeister/in
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.5.92 in in (Zeitung oder amt. Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom bis zum durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschens von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der/Die Bürgermeister/in
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der/Die Bürgermeister/in

Straßenquerschnitte M 1 : 100

Schnitt A-A



Schnitt B-B



Schnitt C-C

